

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 18. 1. 2017

Nummer 2

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 4. 1. 2017, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille .....	54		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 5. 1. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO .....	54		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
Bek. 3. 1. 2017, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. ....	55		
Bek. 3. 1. 2017, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2018 —	57		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
RdErl. 6. 9. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren .....	60		
RdErl. 2. 1. 2017, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen) .....	60		
Bek. 4. 1. 2017, Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 .....	62		
Bek. 4. 1. 2017, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2017 .....	63		
Bek. 4. 1. 2017, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2017 .....	63		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Erl. 4. 1. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen .....	63		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Bek. 5. 1. 2017, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Sückau, Landkreis Lüneburg) .....	63		
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>			
Bek. 21. 11. 2016, Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzminde .....	64		
Bek. 6. 12. 2016, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in den Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck“ .....	64		
		Bek. 15. 12. 2016, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg .....	64
		Bek. 16. 12. 2016, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelischer Diakonieverband in Ostfriesland“ .....	65
		Bek. 19. 12. 2016, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sudheim in den Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Leine-Solling“ .....	65
		<b>Landeswahlleiterin</b>	
		Bek. 3. 1. 2017, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages .....	65
		Bek. 3. 1. 2017, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 14. 1. 2018 .....	66
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 22. 12. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verlegung der Moorender Straße und des Estedeiches im Zuge des Brückenbauwerks (BW) 8090 (Bundesautobahn 26) über die Este .....	70
		Bek. 4. 1. 2017, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 838, 839 und 74 in der Stadt Lönningen .....	70
		Bek. 9. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs Stader Straße, Gemeinde Sittensen .....	71
		Bek. 9. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau einer Lichtzeichenanlage im Zuge des Bahnübergangs „Schlagbrückener Weg“ .....	71
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 15. 12. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Werthe-Biogas GmbH & Co. KG, Vienenburg) .....	71
		Bek. 4. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Jacobi Tonwerke GmbH, Bilshausen) .....	71
		Bek. 5. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) .....	71
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 18. 1. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde) .....	72
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 14. 12. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Werner Trumpf, Uelzen) .....	72
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 22. 12. 2016, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Franz Koops Landhandel KG, Bakum) .....	72
		Bek. 3. 1. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nordland Papier GmbH, Dörpen) .....	73
		Bek. 6. 1. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EG-Schlachthof Uhlen GmbH Lengerich) .....	74
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	75/76

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille****Bek. d. MI v. 4. 1. 2017 — L4.3-11 219/1 (2016) —**

**Bezug:** Beschl. d. LM v. 1. 8./18. 12. 1984 (Nds. MBl. 1985 S. 202)  
— VORIS 11430 00 00 03 011 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 3. 6. 2016 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

a) für hohe sportliche Leistungen:

Frank Heitmeyer, Bad Essen,  
Sven Knippahls, Leipzig,  
Erik Pfeifer, Leimen;

b) für Verdienste um die Förderung des Sports:

Karin Heidemann, Stadland,  
Ursula Sievert, Hannover,  
Karl-Heinz Timmermann, Weyhe;

c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:

TSV Berenbostel von 1913 e. V.,  
VfL Lönningen e. V. von 1903,  
Spiel- und Sportverein Scheuen von 1946 e. V.,  
SC Schoningen 04 e. V.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 54

**C. Finanzministerium**

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung  
sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO**

**RdErl. d. MF v. 5. 1. 2017 — VD3-03541/33 —****— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 16. 12. 2015 (Nds. MBl. 2016 S. 4)  
— VORIS 20444 —

Ab dem 1. 1. 2017 beträgt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer **2 975,00 EUR** monatlich (bisher 2 905,00 EUR) und für die neuen Bundesländer **2 660,00 EUR** monatlich (bisher 2 520,00 EUR).

Die ab dem 1. 1. 2017 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Pflegergrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2017 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	18,90	562,28	502,74	105,15	94,01
3	30,10	895,48	800,66	167,45	149,72
4	49,00	1 457,75	1 303,40	272,60	243,74
5	70,00	2 087,50	1 862,00	389,43	348,19

Pflegergrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Pauschalbeihilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2017 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	27	803,25	718,20	150,21	134,30
3	43	1 279,25	1 143,80	239,22	213,89
4	70	2 082,50	1 862,00	389,43	348,19
5	100	2 975,00	2 660,00	556,33	497,42

Pflegergrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Kombinationsleistung“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2017 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	22,95	682,76	610,47	127,68	114,16
3	36,55	1 087,36	972,23	203,34	181,81
4	59,50	1 770,13	1 582,70	331,01	295,96
5	85,00	2 528,75	2 261,00	472,88	422,81

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegekraft bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2016 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflgetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,060293669** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,092861851** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2017 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **49,509 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **50,491 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die ab dem 1. 1. 2017 gültigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

monatlicher Beitrag 2017 in EUR	
alte Länder	neue Länder
44,63	39,90

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBL Nr. 2/2017 S. 54

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.**

**Bek. d. MS v. 3. 1. 2017 – 501.2-01792 –**

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

#### **Bauen und Technik**

##### **NS170603**

**Bautechnische Grundlagen für kaufmännische Mitarbeiter in Wohnungsunternehmen, Liegenschaftsverwaltungen und bei Immobilienmaklern**

Termin: 8. 3. 2017  
Ort: Bremen  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Armin Hartmann

##### **SH170301**

**Wassereintritte in Gebäude: Planmäßige und nachträgliche Abdichtung in und unter Oberkante Gelände**

Termin: 3. 4. 2017  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Jörg Hofmann

#### **Bauordnungsrecht**

##### **SH170303**

**Die baubehördliche Abgeschlossenheitsbescheinigung für Wohnungseigentum**

Termin: 6. 2. 2017  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Frank Sommer  
Dr. Michael Sommer

##### **NS170614**

**Stellplätze und Garagen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Termin: 6. 2. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Dr. Caspar David Hermanns

##### **NS170617**

**Steuerliche Begünstigung von Baudenkmalern und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen – Bescheinigungen nach §§ 7 h, 7 i, 10 f, 10 g, 11 a und 11 b EStG**

Termin: 6. 2. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referentinnen: Reinhild Leins  
Ute Schlenkermann

##### **SH170360**

**Brandschutz für Versammlungs- und Verkaufsstätten**

Termin: 23. 2. 2017  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Michael Grunert  
Katharina Hohenhoff

##### **NS170612**

**Baulicher Bestandsschutz und die Pflicht zum Einschreiten**

Termin: 6. 3. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referentin: Martina Zang

##### **NS170610**

**Aktuelle Fragestellungen aus Denkmalpflege und Denkmalschutz**

Termin: 16. 3. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Gero Tuttlewski  
Prof. Anna Katharina Zülch

##### **NS170663**

**Grundlagen Brandschutz: Vorbeugender, baulicher, anlagentechnischer, organisatorischer Brandschutz, Sonderbauten, bauliche Nachweise**

Termin: 4. 4. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referentinnen: Katharina Hohenhoff  
Dr. Karen Paliga

##### **NS170619**

**Fliegende Bauten in Theorie und Praxis – Mit Exkursion zur Osterwiese**

Termin: 6. 4. 2017  
Ort: Bremen  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Thomas Schulze

##### **NS170620**

**Die niedersächsische Bauordnung in ihrer Wechselbeziehung zum Bundesbaurecht**

Termin: 25. 4. 2017  
Ort: Bremen  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referenten: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann  
Manfred Burzynska

**NS170615****Bauaufsichtliches Einschreiten**

Termin: 3. 5. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Nicolai Rosin  
 Dominik Vinbruck

**NS170611****Vorbescheid, Teil-, Bau- und Nachtragsbaugenehmigung — Den Instrumentenkasten des Baugenehmigungsverfahrens geschickt handhaben**

Termin: 13. 6. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Stephanie Grünewald  
 Gero Tuttlewski

**SH170361****Brandschutz für Sonderbauten — Kitas und Schulen**

Termin: 15. 6. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Michael Grunert  
 Katharina Hohenhoff

**Beitragsrecht****NS170501****Beiträge für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Termin: 23. 1. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Max Claaßen  
 Ulf Lichtenfeld

**NS170558****Die Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in Niedersachsen — Risiken und Chancen**

Termin: 28. 2. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Helmut Dommermuth  
 Dr. Christian von Waldthausen

**NS170505****Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge in Niedersachsen**

Termin: 28. 3. 2017  
 Ort: Bad Zwischenahn  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Max Claaßen  
 Ulf Lichtenfeld

**NS170510****8. Hannoversche Beitragstage  
 Aktuelle Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG und des BVerwG zum Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**

Termin: 8./9. 5. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 450,—/550,— EUR  
 Referenten: Harriet Bluhm  
 Dr. Max Claaßen  
 Ulf Lichtenfeld  
 Dr. J. Christian von Waldthausen

**Städtebaurecht****SH170363****Bauplanungsrechtliche Fragen der Innenentwicklung**

Termin: 7. 2. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**NS170609****Nebenbestimmungen in der Anlagenehmigung**

Termin: 15. 2. 2017  
 Ort: Hannover

Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Kerstin Gröhn  
 Dr. Ulf Hellmann-Sieg

**NS170668****Aktuelle Herausforderungen in der Flächennutzungsplanung**

Termin: 20. 2. 2017  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Werner Klinge  
 Frank Reitzig

**SH170306****Grundlegende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Städtebaurecht**

Termin: 22. 2. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 310,—/375,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**SH170307****Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen — Workshop zur rechtssicheren Bescheidung**

Termin: 1. 3. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 335,—/395,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS170676****Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Folgen des EEG 2017**

Termin: 7. 3. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Janko Geßner  
 Dr. Jan Thiele

**SH170364****Gewerbegebiete — Aktuelle Fragen zur Zulässigkeit von Vorhaben und Bauleitplanung**

Termin: 16. 3. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**SH170318****Wie lese ich einen Bebauungsplan?**

Termin: 22. 3. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Jens Becker  
 Rüdiger Knieß

**NS170605****Die Gestaltung und praktische Ausarbeitung öffentlich-rechtlicher Verträge in der behördlichen Praxis — am Beispiel der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und anderer Fälle**

Termin: 6. 4. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 310,—/375,— EUR  
 Referent: Prof. Matthias Dombert

**NS170600****Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben**

Termin: 10./11. 5. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 490,—/595,— EUR  
 Referenten: Dr. Martin Arnold  
 Dr. Olaf Bischopink

**NS170602****Aktuelle Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht und zur Zulässigkeit von Vorhaben in Niedersachsen**

Termin: 31. 5. 2017  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 310,—/375,— EUR  
 Referenten: Manfred Burzynska  
 Sören Claus

**SH170308****Städtebauliche Verträge**

Termin: 12. 6. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Sigrid Wienhues  
 Hubertus Zimmermann

**Straßenrecht****SH170219****Umgestaltung von innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen und Ortsdurchfahrten**

Termin: 16. 1. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Jürgen Gerlach  
 Michael Vieten

**NS170513****Straßen- und Wegerecht in Niedersachsen**

Termin: 21. 3. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Volkert Petersen

**SH170220****Sicherheit auf Stadtstraßen: Fußweg, Radweg, Schulweg**

Termin: 26. 4. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Jürgen Gerlach  
 Jens Leven

**Umweltrecht****NS170801****Gebiets- und Artenschutz in der Bau- und Fachplanung**

Termin: 17. 1. 2017  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Bernhard Stüer

**SH170403****Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen mit dem Schwerpunkt: Regionalplanung**

Termin: 13. 2. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 320,—/660,— EUR  
 Referentinnen: Dr. Marie Hanusch  
 Dr. Katrin Wulfert

**SH170455****Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung — Umgang mit besonders und streng geschützten Arten in der Objekt- und Bauleitplanung**

Termin: 22./23. 2. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 580,—/660,— EUR  
 Referent: Ronald Meinecke

**NS170800****Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrechtlich relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Termin: 14. 3. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Henning Benz  
 Dr. Martin Spieler

**NS170861****Städtebauliche Eingriffsregelung**

Termin: 4. 5. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Marcus Lau  
 Irmgard Peters

**SH170452****Klimaschutz, Lärmschutz, Artenschutz — die „heißesten“ Themen der Stadt- und Umweltplanung sowie ihre Bewältigung im Bebauungsplan**

Termin: 8. 5. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Dr. Bernhard Weyrauch  
 Dogan Yurdakul

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.  
 Geschäftsstelle Region Nord  
 Sextrostraße 3—5  
 30169 Hannover  
 Tel.: 0511 9842250  
 Fax: 0511 98422519  
 Internet: www.vhw.de  
 E-Mail: gst-ns@vhw.de.

— Nds. MBL Nr. 2/2017 S. 55

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen  
 i. S. des BauGB zur Aufnahme  
 in das Städtebauförderungsprogramm des Landes  
 — Programmjahr 2018 —**

**Bek. d. MS v. 3. 1. 2017 — 501.11-21205.1.18.1 —**

**Bezug:** RdErl. v. 17. 11. 2015 (Nds. MBL S. 1570)  
 — VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2018 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —; siehe Bezugserlass).

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 33 1/3 % der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung abgesenkt werden. Die hierzu erforderliche Aufstockung der Städtebauförderungsmittel ist auf maximal 12,5 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt.

Eine Gemeinde befindet sich i. S. der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden in der Haushaltssicherung, wenn sie

- a) in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 NKomVG aufzustellen,

- b) mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAg geschlossen hat oder
- c) mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAg geschlossen hat,

und in den Fällen der Buchstaben b und c der Vertrag oder die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO beendet wurde.

Gemeinden, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies mit der Anmeldung zum Ausdruck bringen und die Haushaltssicherung mit der der Anmeldung beizufügenden Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen.

Auch bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden ist in den Anmeldevordruck (Anlage 8 des Bezugeserlasses) als „Förderungsbetrag gemäß Nummer 5.1 R-StBauF“ der Betrag einzutragen, der sich unter Berücksichtigung der Regelförderung in Höhe von zwei Dritteln der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Für das mit dem Programmjahr 2012 ausgelaufene Programm „Sanierung und Entwicklung“ (sog. Normalprogramm) können Anmeldungen, soweit sie auf die Bereitstellung weiterer Städtebauförderungsmittel zielen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen zur Fortschreibung des Programms (Meldung von zweckgebundenen Einnahmen zur Erhöhung des Kostenrahmens und sog. „0-Meldungen“) sind jedoch weiterhin bis zum förderungsrechtlichen Abschluss der jeweiligen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2017** beim MS (über das jeweilige ArL) einzureichen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2018 sind von den Kommunen bis zum 31. 8. 2019 freizugeben.

Hinweis:

Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2016 sind bis zum 31. 8. 2017 und die Monitoringdaten für das Programmjahr 2017 sind bis zum 31. 8. 2018 freizugeben.

### 1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

#### a) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Fördervoraussetzung ist auch bei Durchführung der Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen, zudem sind darin Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

#### b) Stadtumbau West

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden. Hierzu gehören auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

Fördervoraussetzung ist auch bei Durchführung der Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Sofern dieses Entwicklungskonzept gesamtstädtische Belange nicht beinhaltet, ist es in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

#### c) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

#### d) Städtebaulicher Denkmalschutz

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Unter dieser Voraussetzung sind insbesondere förderfähig:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinder-

ten Menschen berücksichtigen. Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen. Dies gilt auch für die Fortsetzungsmaßnahmen, die bereits in vorangegangenen Programmjahren aufgenommen worden sind und für die noch kein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorgelegt worden ist.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

#### e) Kleinere Städte und Gemeinden

Die Fördermittel des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ werden zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt. Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten oder kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland in dünn besiedelten, ländlichen Räumen, deren öffentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist. Dadurch soll langfristig ein effizientes Angebot zur Vermeidung von Doppelstrukturen entstehen. Auf der Basis bereits vorhandener Untersuchungen der ländlichen regionalen Entwicklung (z. B. ILEK, LEADER — REK), insbesondere zur Daseinsvorsorge, soll eine gezielte maßnahmenbezogene Vertiefung der vorliegenden Erkenntnisse der Regionalentwicklung erfolgen. So sollen die regionalen Entwicklungsstrategien eng aufeinander abgestimmt und verzahnt werden, um entsprechende Synergieeffekte zu erzielen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebietes als Fördergebiet ist nicht zulässig. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Fördermittel vorrangig eingesetzt für investitionsvorbereitende Maßnahmen wie

- die Erarbeitung und Fortschreibung eines interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Darin sollen durch Koordinierung und Bündelung auch anderer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten (z. B. Dorfentwicklung) insbesondere integrierte Lösungsstrategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden;
- die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über interkommunal oder überörtlich integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte) einschließlich Bürgerbeteiligung.

Darüber hinaus werden Fördermittel unter den genannten Voraussetzungen für Investitionen zur Anpassung der kommunalen städtebaulichen Infrastruktur an die veränderte Nachfragestruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzuges öffentlicher und privater Anbieter, die in der interkommunalen oder überörtlichen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind, eingesetzt.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2018. Bis dahin ist eine Zwischenevaluierung des Programms durch den Bund vorgesehen.

Für die Förderung investiver Gesamtmaßnahmen im Rahmen des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes interkommunal oder überörtlich abgestimmtes Entwicklungs- und Handlungskonzept Voraussetzung. Darin sind die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet (ggf. mehrere Fördergebiete) darzustellen.

Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Es ist in eine ggf. bereits vorhandene räumliche Planung (z. B. Dorfentwicklung) einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

Im Gegensatz zum Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Absatz 1 Buchst. e) ist die erstmalige Erarbeitung der für die Programme „Soziale Stadt“ (Absatz 1 Buchst. a), „Stadtumbau West“ (Absatz 1 Buchst. b), „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (Absatz 1 Buchst. c) und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Absatz 1 Buchst. d) erforderlichen „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte“ — wie bisher — nicht förderfähig. In diesen Programmen ist lediglich die Fortschreibung der Konzepte nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

## 2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2018 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2018 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

Die R-StBauF steht auf der Internetseite des MS als Download zur Verfügung.

## 3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen) sowie gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebietes, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht (Maßnahmen der Sozialen Stadt).

An die  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 57

## F. Kultusministerium

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

RdErl. d. MK v. 6. 9. 2016 — 21.2-51311/11 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 4. 2. 2014 (Nds. MBl. S. 312), geändert durch  
RdErl. v. 16. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 903)  
— VORIS 21133 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 7. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:  
Das Datum „31. 12. 2017“ wird durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.
2. Nummer 7.7 wird wie folgt geändert:  
In Satz 2 wird das Datum „30. 9. 2018“ durch das Datum „30. 9. 2019“ ersetzt.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 60

### Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)

RdErl. d. MK v. 2. 1. 2017 — AuG-40180/1-1 —

— VORIS 81600 —

Bezug: RdErl. v. 10. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 2014 S. 7; SVBl. 2014 S. 6)  
— VORIS 81600 —

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich insbesondere aus dem ArbSchG, aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (im Folgenden: ASiG) und dem NSchG; für tarifbeschäftigte Landesbedienstete gelten auch Bestimmungen aus dem SGB VII — Gesetzliche Unfallversicherung.

## 2. Anwendung in den Dienststellen

### 2.1 Verantwortung der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter

Die Arbeitgeberpflichten des Landes obliegen nach § 13 Abs. 1 ArbSchG im Rahmen ihrer übrigen dienstlichen Pflichten und Befugnisse den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern, für Schulleiterinnen und Schulleiter greifen ergänzend die §§ 32 und 43 NSchG.

Die Schulleitungen und die Schulträger arbeiten in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig frühzeitig über alle Angelegenheiten, die wesentliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben des anderen Teils haben.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Dienststellen sind zu gewährleisten und zu verbessern. Entsprechende Maßnahmen müssen integraler Bestandteil aller Prozesse und Strukturen in allen Dienststellen sein. Sie sind fester Bestandteil des Schulkonzepts, z. B. in Zusammenhang mit der Entwicklung des Schulprogramms oder eines schulischen Personalentwicklungskonzepts, und spiegeln damit auch die Qualität der Schule wider. Bei der Lehramtsausbildung sind Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen.

Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter ist insbesondere verpflichtet,

- a) die in der Dienststelle Beschäftigten über die Belange von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu informieren und zur Mitwirkung zu motivieren,
- b) für eine geeignete Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Dienststelle zu sorgen und auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel hinzuwirken,
- c) geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (Nummer 2.4) und ggf. einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten (Nummer 2.6),
- d) die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit zu beurteilen, Verbesserungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen, auf Wirksamkeit zu prüfen und den gesamten Prozess zu dokumentieren (Nummer 2.3),
- e) Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der in der Schule anwesenden Personen erforderlich sind, und unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung die dafür zuständigen Beschäftigten schriftlich zu beauftragen,
- f) zu gewährleisten, dass die Beschäftigten befähigt sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen einzuhalten,
- g) die Beschäftigten im erforderlichen Umfang, mindestens aber jährlich über die Bestimmungen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Dienstbetriebes und über bestehende Gefahren am Arbeitsplatz zu unterweisen,
- h) sich zu vergewissern, dass Beschäftigte anderer Arbeitgeber, die in der Dienststelle tätig werden, angemessene Anweisungen hinsichtlich möglicher Gefahren für Sicherheit und Gesundheit bei diesen Tätigkeiten erhalten haben,
- i) Mängel am Gebäude, am Grundstück oder an der Einrichtung der Dienststelle, die Sicherheit und Gesundheit gefährden können, unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen und auf ihre Beseitigung hinzuwirken; im Fall der Übertragung budgetierter Mittel eigenständig Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen und bei erheblicher Gefährdung sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen,
- j) Meldungen von Unfällen der Beschäftigten weiterzuleiten und die Möglichkeit von Präventionsmaßnahmen zu prüfen.

## 2.2 Delegation von Aufgaben

Unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung kann die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, genau beschriebene Teilaufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen (§ 13 Abs. 2 ArbSchG).

## 2.3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG (Gefährdungsbeurteilung)

Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit unter Berücksichtigung aller Faktoren der Arbeitsumgebung einschließlich psychosozialer Belastungen, der Arbeitsorganisation, der arbeitenden Menschen und der auftretenden Wechselwirkungen zu erheben, zu beurteilen, Verbesserungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen, auf Wirksamkeit zu prüfen, sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und den gesamten Prozess zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine systematische Ermittlung von Gefährdungen sowie der Bedingungen, unter denen sie wirksam werden. Hieraus sind Präventions- und Schutzmaßnahmen herzuleiten. Dabei sind die durch § 4 ArbSchG vorgegebenen allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen. Auf die Dokumentationspflichten des § 6 ArbSchG wird hingewiesen.

Bei der Planung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung steht den Schulen und Studienseminaren das Beratungssystem Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement (AuG) der NLSchB (Nummer 3) als Unterstützung zur Verfügung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf aktuellem Stand zu halten, festgestellte Gefährdungen und Belastungen, die auf Ebene der Einzelschule nicht bearbeitet werden können, sind der NLSchB auf dem Dienstweg zu melden.

## 2.4 Sicherheitsbeauftragte

Dienststellen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 22 SGB VII). Bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten als Grundlage für die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten ist der Umfang der Beschäftigung unerheblich; berücksichtigt werden nur Beschäftigte, die länger als ein halbes Jahr an der Dienststelle tätig sind. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten soll den Erfordernissen der Dienststelle angepasst werden. Bei Dienststellen mit bis zu 20 Beschäftigten wird die Bestellung einer oder eines Sicherheitsbeauftragten empfohlen.

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Dienststellenleitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- oder Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen zu unterstützen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen, ohne selbst in diesem Bereich verantwortlich zu sein. Die Sicherheitsbeauftragten werden für ihre Tätigkeit fortgebildet. Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen sind ihnen zugänglich zu machen. Die Sicherheitsbeauftragten sollen anlassbezogen in dem notwendigen Umfang von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.

## 2.5 Mitwirkungspflichten der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen und die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Die Beschäftigten haben auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. In Schulen sind dies u. a. Schülerinnen und Schüler sowie Besucherinnen und Besucher.

Die Beschäftigten haben von ihnen festgestellte Gefährdungen unverzüglich der Dienststellenleitung anzuzeigen und daran mitzuwirken, Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten und zu verbessern. Sie sollen von der Dienststellenleitung ermutigt werden, Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.

## 2.6 Arbeitsschutzausschuss

An Dienststellen mit mehr als 20 Beschäftigten ist durch die Dienststellenleitung ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Bei der Festlegung der Zahl der Beschäftigten werden Teilzeitbeschäftigte, die mit nicht mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit tätig sind, mit dem Faktor 0,5 und diejenigen, die mit nicht mehr als Dreiviertel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zählen entsprechend dem Schwerpunkt ihres Einsatzes bei den Ausbildungsschulen mit. An Dienststellen mit bis zu 20 Beschäftigten wird die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses empfohlen, dessen Zusammensetzung den Erfordernissen der Dienststelle angepasst ist.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu beraten. Er tagt mindestens dreimal pro Jahr. Die Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Sitzungstermine sind frühzeitig bekannt zu geben.

Der Vorsitz übernimmt die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter. Weitere ständige Mitglieder sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter des zuständigen Personalrates und mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter nach Nummer 2.4. Der zuständigen Fachkraft für

Arbeitsicherheit, der zuständigen Arbeitsmedizinerin oder dem zuständigen Arbeitsmediziner, an Schulen außerdem der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schulträgers, der Gleichstellungsbeauftragten in Schulen und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen teilzunehmen. Weitere Fachleute, z. B. von Gemeindeunfallversicherungsveränden oder der Gewerbeaufsicht, können bei Bedarf hinzugezogen werden.

2.7 Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung

Alle Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterliegen der Mitbestimmung durch den Personalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.

### 3. Beratung und Unterstützung

3.1 Beratungssystem „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement“ der NLSchB

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem ASiG sind in den Regionalabteilungen der NLSchB Stabsstellen AuG (Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren) eingerichtet. Das gesamte Unterstützungssystem AuG ist im Konzept „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ des MK in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

In den Stabsstellen sind Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit beauftragt, die öffentlichen Schulen und Studienseminare bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz (siehe Nummer 2.1) zu beraten und zu unterstützen.

Die Bestellung und Beauftragung dieser Arbeitsschutzberaterinnen und Arbeitsschutzberater nach dem ASiG erfolgt durch die NLSchB.

Zusätzlich zu den gesetzlich bestellten Fachgruppen stehen Beauftragte für Suchtfragen und Suchtprävention zur Verfügung.

Die Schulen und Studienseminare werden durch die NLSchB jährlich über die für die jeweilige Dienststelle zuständigen AuG-Beraterinnen und AuG-Berater (namentlich mit Erreichbarkeit) informiert.

Die den Schulen und Studienseminaren zur Verfügung stehenden Leistungen werden regelmäßig durch die Publikation „Angebote zum Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement – Beratung und Unterstützung für Schulen und Studienseminare“ des MK – in der jeweils geltenden Fassung – bekannt gemacht.

Sie können über das Portal „Beratung und Unterstützung“ der NLSchB oder direkt bei den zuständigen Beraterinnen und Beratern abgerufen werden.

Die Dienststellenleitungen der Schulen und Studienseminare haben dafür zu sorgen, dass die für ihre Dienststelle zuständigen AuG-Beraterinnen und AuG-Berater ihre beauftragten Aufgaben vor Ort erfüllen können und ihnen hierfür insbesondere Zugang zu den Dienststellen eröffnet wird.

Sie erhalten von ihren AuG-Beraterinnen und AuG-Beratern zeitnah Berichte über die erbrachten Leistungen. Die Dienststellenleitungen informieren die jeweiligen Personalvertretungen gemäß § 77 Abs. 4 NPersVG.

3.2 Inanspruchnahme externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Arbeitsschutz

Eine alternative oder zusätzliche Beauftragung kommerzieller, externer Dienstleister zur Unterstützung bei den Aufgaben im Arbeitsschutz nach Nummer 2.1 ist für öffentliche Schulen und Studienseminare nur dann zulässig, wenn dies vorab mit der zuständigen Stabsstelle AuG in der NLSchB abgestimmt wurde. Bei der Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beschlossen wurden, können sowohl landesschulbehördeninterne – soweit diese vorgehalten werden – als auch externe Beratungsangebote in Anspruch genommen werden.

### 4. Informationen und Handlungshilfen

Umfangreiche Informationen und Arbeitshilfen zum gesamten Bereich des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements in Schulen stehen auf der Webseite [www.arbeitsschutz-schulen-nds.de](http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de) zur Verfügung.

### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 1. 1. 2017 außer Kraft.

An die  
öffentlichen Schulen  
Studienseminare  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Nachrichtlich:  
An die  
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 60

## Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

**Bek. d. MK v. 4. 1. 2017 — 36.1–54063/1 —**

**Bezug:** Bek. v. 1. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 211), geändert durch Bek. v. 14. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 475)

Die Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden. Die mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 i. d. F. der Bezugsbekanntmachung vom 14. 4. 2015 gelten inhaltlich für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit nachstehenden Änderungen fort:

- Teil I Abs. 2:
  - Nach Satz 5 wird der neue Satz 6 eingefügt:  
„Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt.“
  - Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:  
„Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlasses ersetzenden Erlasses hingewiesen.“
- Teil II Abs. 3:
  - Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitgliedes hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten.“
- Teil III:
  - Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer — maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer — ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.“

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 62

**Diözese Hildesheim;  
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2017**

**Bek. d. MK v. 4. 1. 2017 — 36.1-54063/7 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 271), zuletzt geändert durch Bek. v. 29. 12. 2015 (Nds. MBL 2016 S. 78)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2017 vom 5. 12. 2016 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 1. 12. 2014 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2017 mit der nachstehenden Maßgabe fort, dass Teil I Nr. 1 Buchst. d wie folgt geändert wird:

— Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.“

— Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl I 2016 S. 773).“

— Satz 5 wird gestrichen.

— Nds. MBL Nr. 2/2017 S. 63

**Diözese Osnabrück;  
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2017**

**Bek. d. MK v. 4. 1. 2017 — 36.1-54063/8 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 275), zuletzt geändert durch Bek. v. 29. 12. 2015 (Nds. MBL 2016 S. 79)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2017 vom 10. 12. 2016 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 29. 11. 2014 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2017 mit der nachstehenden Maßgabe fort, dass Teil I Nr. 1 Buchst. d wie folgt geändert wird:

— Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.“

— Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl I S. 773).“

— Satz 5 wird gestrichen.

— Nds. MBL Nr. 2/2017 S. 63

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen**

**Erl. d. MW v. 4. 1. 2017 — 23-32330/0200 —**

**— VORIS 77000 —**

**Bezug:** Erl. v. 10. 6. 2015 (Nds. MBL S. 754)

— VORIS 77000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 4. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Förderung beträgt im Programmgebiet beider Regionenkategorien grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höchstfördersumme liegt im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR sowie in GRW-Fördergebieten bei 3 Mio. EUR, im übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER bei 2 Mio. EUR. In Ausnahmefällen kann in diesem übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER eine Erhöhung auf 3 Mio. EUR erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn im Scoring beim Qualitätskriterium 4.7.1 mindestens 25 Punkte und beim Qualitätskriterium 4.7.2 die volle Punktzahl erreicht werden.“

2. In Nummer 5.3 wird der bisherige Satz 3 durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Dabei gelten grundsätzlich folgende Grenzen:

Beim ergänzenden oder alternativen Einsatz von GRW-Mitteln beträgt die Förderung bei Infrastrukturmaßnahmen bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Erhöhung auf bis zu 75 % ist möglich, wenn eine Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) revitalisiert werden. Bei Kooperations- und Vernetzungsprojekten finden beim Einsatz von GRW-Mitteln auch hinsichtlich der Fördersätze die einschlägigen Bestimmungen des GRW-Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die in Nummer 5.2 festgesetzten Höchstfördersummen dürfen nicht überschritten werden.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 2 Satz 1 zur Tabelle 1.1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 2/2017 S. 63

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Sückau,  
Landkreis Lüneburg)**

**Bek. d. ML v. 5. 1. 2017  
— 306.2-611-1959-Sückau —**

Das ArL Lüneburg hat dem ML die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sückau, Landkreis Lüneburg, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sückau ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sückau ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 63

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzminden**

##### **Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 21. 11. 2016**

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Hameln-Pyrmont und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder werden zum „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband Hameln-Holzminden“ zusammengeschlossen.

#### § 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 64

#### **Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in den Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck“**

##### **Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 6. 12. 2016**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in Osterholz-Scharmbeck (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck eingegliedert.

#### § 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 64

#### **Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg**

##### **Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 15. 12. 2016**

Gemäß Artikel 51 Kirchenverfassung, § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg und § 92 a Absatz 2 Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bleckede und der bisherige Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Lüneburg werden zum neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der nach Satz 1 vereinigten Kirchenkreise.

(2) Die Superintendentenstelle des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bleckede und die Superintendentenstelle des bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg werden Superintendentenstellen des neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg. Die Superintendentenstellen werden nach Maßgabe der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom Kirchenkreisvorstand als Kirchenkreispfarrstellen des neuen Kirchenkreises Lüneburg errichtet.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin mit Sitz in Lüneburg ist Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin. Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Superintendentenstellen richtet sich nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg.

#### § 2

(1) Der Kirchenkreistag des neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg wird nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und 12 der Kirchenkreisordnung zum 1. Januar 2017 neu gebildet. Die Neubildung ist so durchzuführen, als sei § 1 Absatz 1 bereits in Kraft getreten.

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreisvorstände des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bleckede und des bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg bilden den Vorläufigen Kirchenkreisvorstand des neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg. Der nach Absatz 1 gebildete Kirchenkreistag wählt auf seiner ersten Tagung einen neuen Kirchenkreisvorstand nach den Bestimmungen der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg.

#### § 3

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 64

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes  
„Evangelischer Diakonieverband  
in Ostfriesland“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 16. 12. 2016**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) und § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben werden

- der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Emden-Leer und die zu ihm gehörenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bingum, Borkum, Hatshausen, Heisfelde, Hesel, Holtland, Holtgaste, Jheringsfehn-Boekzelterfehn, Leer/Christus, Leer/Luther, Loga/Frieden, Loga/Petrus, Logabirum, Nortmoor, Pogum, Stiekalkamperfehn und Warsingsfehn,
  - der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Rhaderfehn und die zu ihm gehörenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Amdorf-Neuburg, Backemoor-Breinermoor, Bunde, Collinghorst, Detern, Filsum, Firrel, Flachsmeer, Hollen, Langholt, Ockenhausen, Potshausen, Rhaude, Steenfelde, Uplengen-Remels, Völlen, Völlenerkönigsfehn, Westrhaderfehn und Weener sowie
  - der Synodalverband Südliches Ostfriesland der Evangelisch-reformierten Kirche und die zu ihm gehörenden evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Driever, Esklum, Gandersum, Großwolde, Grotgaste, Ihrenerfeld, Ihrhove, Leer, Loga, Mitling-Mark, Neermoor, Neermoorpolder, Oldersum, Rorichum, Tergast, Nüttermoor und Veenhusen
- zum „Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 65

**Eingliederung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sudheim  
in den Kirchengemeindeverband  
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband  
Leine-Solling“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 19. 12. 2016**

Gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Sudheim in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling eingegliedert.

§ 2

(Änderung der Satzung,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 65

**Landeswahlleiterin**

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter  
sowie ihrer Stellvertretungen  
für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 3. 1. 2017  
— LWL-11401/2.2.10 —**

**Bezug:** Bek. v. 25. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 921)

Die Nummern 25, 39, 44 und 53 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„25	Unterems	Landrat Groote	Erster Kreisrat Reske	Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer a: 0491 926-1370 b: 0491 926-91370 c: wahlen@lkleer.de
39	Stadt Osnabrück	Oberbürgermeister Griesert	Stadtrat Beckermann	Stadt Osnabrück Natruper-Tor-Wall 5 49076 Osnabrück a: 0541 323-3063 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
44	Celle — Uelzen	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisoberamtsrat Carteuser	Landkreis Celle Trift 26 29221 Celle a: 05141 916-9103 b: 05141 916-9199 c: katja.denker@lkcelle.de
53	Göttingen	Landrat Reuter	Erste Kreisrätin Wemheuer	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen a: 0551 525-2705 b: 0551 525-62588 c: koniecki@landkreisgoettingen.de“.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 65

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter  
sowie ihrer Stellvertretungen  
für die Landtagswahl in Niedersachsen am 14. 1. 2018**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 3. 1. 2017  
— LWL 11411/2. 3. 8 —**

Gemäß § 2 Abs. 1 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), mache ich bekannt, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertretungen für die Landtagswahl am 14. 1. 2018 wie folgt berufen worden sind:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail			
1 2 3	Braunschweig-Nord Braunschweig-Süd Braunschweig-West	Stadtrat Ruppert	Baudirektor Klein	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-4101 b: 0531 470-4141, -944101 c: wahlen@braunschweig.de			
4	Peine				Erster Kreisrat Heiß	Kreisamtsrat Effenberger	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-3314 b: 05171 401-7708 c: kreiswahlleitung@landkreis-peine.de
5 6	Gifhorn-Nord/ Wolfsburg Gifhorn-Süd				Kreisrat Loos	Kreisoberamtsrat Rode	38518 Gifhorn Schloßplatz 1 a: 05371 82-124 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de
7	Wolfsburg	Oberbürgermeister Mohrs	Erster Stadtrat Borchherding	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2416 b: 05361 28-1751 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de			
8	Helmstedt	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Herzog	Kreisoberamtsrat Nöldner	38350 Helmstedt Südertor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1323 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de			
9	Wolfenbüttel-Nord	Landrätin Steinbrügge	Erster Kreisrat Hortig	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-264 b: 05331 84-430 c: kreiswahlleitung@lk-wf.de			
10 11	Wolfenbüttel-Süd/ Salzgitter	Stadtrat Tacke	Städtischer Direktor Skorczyk	38226 Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6—8 a: 05341 839-4444 b: 05341 839-4986 c: wahlbuero@stadt.salzgitter.de			

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
12	Göttingen/Harz	Landrat Reuter	Erste Kreisrätin Wemheuer	37083 Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 a: 0551 525-2705 b: 0551 525 62588 c: koniecki@landkreisgoettingen.de
13	Seesen	} Erste Kreisrätin Körner	Justiziarin Knieper	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-486 b: 05321 76-696 c: tanja.kindel@landkreis-goslar.de
14	Goslar			
15	Duderstadt	} wie Nr. 12	wie Nr. 12	wie Nr. 12
16	Göttingen/Münden			
17	Göttingen-Stadt	Verwaltungs- angestellter Feßler	Verwaltungs- angestellter Hichert	37083 Göttingen Hiroshimaplatz 1—4 a: 0551 400-2356 b: 0551 400-2409 c: statistik + wahlen@goettingen.de
18	Northeim	} Landrätin Klinkert-Kittel	Erster Kreisrat Dr. Heuer	37154 Northeim Medenheimer Straße 6—8 a: 05551 708-604 b: 05551 708-9104 c: cokay@landkreis-northeim.de
19	Einbeck			
20	Holzminden	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Becker	Kreisoberrätin Schäfer	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-105 b: 05531 707-336 c: wahlen@landkreis-holzminden.de
21	Hildesheim	} Landrat Levonen	Kreisverwaltungs- oberrätin Mellin	31134 Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 a: 05121 309-2241 b: 05121 309-2249 c: birgit.armbrecht@landkreishildesheim.de
22	Sarstedt/ Bad Salzdetfurth			
23	Alfeld			
24	Hannover-Döhren	} Städtischer Direktor Köller	Stadtamtsrat Kusz	30159 Hannover — Wahlamt — Trammplatz 2 (Rathaus) a: 0511 168-42422 b: 0511 168-45129 c: wahlen@hannover-stadt.de
25	Hannover-Buchholz			
26	Hannover-Linden			
27	Hannover-Ricklingen			
28	Hannover-Mitte			
29	Laatzen	} Leitender Regions- verwaltungsdirektor Ruhe	Regionsangestellter Schäfer	30169 Hannover Hildesheimer Straße 17 a: 0511 616-23311 b: 0511 616-23457 c: wahlbuero@region-hannover.de
30	Lehrte			
31	Langenhagen			
32	Garbsen/Wedemark			
33	Neustadt/Wunstorf			
34	Barsinghausen			
35	Springe			
36	Bad Pyrmont	Erster Kreisrat Vetter	Kreisverwaltungs- direktorin Meißner	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-9105 b: 05151 903-1502 c: lukas.essmann@hameln-pyrmont.de
37	Schaumburg	Landrat Farr	Kreisrätin Augath	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-262 b: 05721 703-8350 c: wahlen.12@landkreis-schaumburg.de
38	Hameln/Rinteln	Städtischer Oberrat Schur	Stadtamtsfrau Manzau	31785 Hameln Rathausplatz 1 a: 05151 202-3010 b: 05151 202-1214 c: wahlen@hameln.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail																																																																									
39	Nienburg/ Schaumburg	} Landrat Kohlmeier	Erster Kreisrat Klein	31582 Nienburg/Weser Kreishaus am Schloßplatz a: 05021 967-172 b: 05021 967-429 c: service-wahlen@kreis-ni.de																																																																									
40	Nienburg-Nord				41	Syke	} Erster Kreisrat van Lessen	Kreisverwaltungs- direktorin Wilczek	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-1432 b: 05441 976-1770 c: antje.hollberg@diepholz.de	42	Diepholz	43	Walsrode	} Landrat Ostermann	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-218 b: 05162 970-900212 c: d.hebenbrock@heidekreis.de	44	Soltau	45	Bergen	Kreisrat Cordioli	Kreisoberamtsrat Carteuser	29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-9199 c: katja.denker@lkcelle.de	46	Celle	Oberbürgermeister Mende	Städtischer Direktor Nerretter	29221 Celle Am Französischen Garten 1 a: 05141 12-3302 b: 05141 12-1199 c: wahl@celle.de	47	Uelzen	Erster Kreisrat Liestmann	Kreisamtsrätin Cohrs	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-162 b: 0581 82-442 c: agnes.vetter@landkreis-uelzen.de	48	Elbe	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtmann Leitzmann	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-1466 c: hermann.leitzmann@landkreis.lueneburg.de	49	Lüneburg	Stadtrat Moßmann	Städtischer Direktor Sorger	21335 Lüneburg Am Ochsenmarkt 1 a: 04131 309-3170 b: 04131 309-3784 c: markus.hellfeuer@stadt.lueneburg.de	50	Winsen	} Leitender Kreisver- waltungsdirektor Heinze	Kreisoberamtsrat Schmidt	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-325 b: 04171 693-99325 c: j.gardewischke@lkharburg.de	51	Seevetal	52	Buchholz	53	Rotenburg	} Landrat Luttmann	Erster Kreisrat Dr. Lühring	27356 Rotenburg/Wümme Hopfengarten 2 a: 04261 983-2130 b: 04261 983-2197 c: jochen.twiefel@lk-row.de	54	Bremervörde	55	Buxtehude	} Erster Kreisrat Dr. Lantz	Kreisverwaltungs- oberrätin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-215 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de	56	Stade	57	Geestland	} Landrat Bielefeld	Erster Kreisrat Jochimsen	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-2219 b: 04721 66-2040 c: k.kothe@landkreis-cuxhaven.de	58	Cuxhaven	59	Unterweser	} Landrat Lütjen	Erste Kreisrätin Schumacher
41	Syke	} Erster Kreisrat van Lessen	Kreisverwaltungs- direktorin Wilczek	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-1432 b: 05441 976-1770 c: antje.hollberg@diepholz.de																																																																									
42	Diepholz				43	Walsrode	} Landrat Ostermann	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-218 b: 05162 970-900212 c: d.hebenbrock@heidekreis.de	44	Soltau	45	Bergen	Kreisrat Cordioli	Kreisoberamtsrat Carteuser	29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-9199 c: katja.denker@lkcelle.de	46	Celle	Oberbürgermeister Mende	Städtischer Direktor Nerretter	29221 Celle Am Französischen Garten 1 a: 05141 12-3302 b: 05141 12-1199 c: wahl@celle.de	47	Uelzen	Erster Kreisrat Liestmann	Kreisamtsrätin Cohrs	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-162 b: 0581 82-442 c: agnes.vetter@landkreis-uelzen.de	48	Elbe	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtmann Leitzmann	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-1466 c: hermann.leitzmann@landkreis.lueneburg.de	49	Lüneburg	Stadtrat Moßmann	Städtischer Direktor Sorger	21335 Lüneburg Am Ochsenmarkt 1 a: 04131 309-3170 b: 04131 309-3784 c: markus.hellfeuer@stadt.lueneburg.de	50	Winsen	} Leitender Kreisver- waltungsdirektor Heinze	Kreisoberamtsrat Schmidt	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-325 b: 04171 693-99325 c: j.gardewischke@lkharburg.de	51	Seevetal	52	Buchholz				53	Rotenburg	} Landrat Luttmann	Erster Kreisrat Dr. Lühring	27356 Rotenburg/Wümme Hopfengarten 2 a: 04261 983-2130 b: 04261 983-2197 c: jochen.twiefel@lk-row.de	54	Bremervörde	55	Buxtehude	} Erster Kreisrat Dr. Lantz	Kreisverwaltungs- oberrätin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-215 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de	56	Stade	57	Geestland	} Landrat Bielefeld	Erster Kreisrat Jochimsen	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-2219 b: 04721 66-2040 c: k.kothe@landkreis-cuxhaven.de	58	Cuxhaven	59	Unterweser	} Landrat Lütjen	Erste Kreisrätin Schumacher	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-309 b: 04791 930-316 c: wahl@landkreis-osterholz.de	60	Osterholz	
43	Walsrode	} Landrat Ostermann	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-218 b: 05162 970-900212 c: d.hebenbrock@heidekreis.de																																																																									
44	Soltau				45	Bergen	Kreisrat Cordioli	Kreisoberamtsrat Carteuser	29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-9199 c: katja.denker@lkcelle.de	46	Celle	Oberbürgermeister Mende	Städtischer Direktor Nerretter	29221 Celle Am Französischen Garten 1 a: 05141 12-3302 b: 05141 12-1199 c: wahl@celle.de	47	Uelzen	Erster Kreisrat Liestmann	Kreisamtsrätin Cohrs	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-162 b: 0581 82-442 c: agnes.vetter@landkreis-uelzen.de	48	Elbe	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtmann Leitzmann	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-1466 c: hermann.leitzmann@landkreis.lueneburg.de	49	Lüneburg	Stadtrat Moßmann	Städtischer Direktor Sorger	21335 Lüneburg Am Ochsenmarkt 1 a: 04131 309-3170 b: 04131 309-3784 c: markus.hellfeuer@stadt.lueneburg.de	50	Winsen	} Leitender Kreisver- waltungsdirektor Heinze	Kreisoberamtsrat Schmidt	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-325 b: 04171 693-99325 c: j.gardewischke@lkharburg.de	51	Seevetal	52	Buchholz				53	Rotenburg	} Landrat Luttmann	Erster Kreisrat Dr. Lühring	27356 Rotenburg/Wümme Hopfengarten 2 a: 04261 983-2130 b: 04261 983-2197 c: jochen.twiefel@lk-row.de	54	Bremervörde	55	Buxtehude	} Erster Kreisrat Dr. Lantz	Kreisverwaltungs- oberrätin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-215 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de	56	Stade	57	Geestland	} Landrat Bielefeld	Erster Kreisrat Jochimsen	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-2219 b: 04721 66-2040 c: k.kothe@landkreis-cuxhaven.de	58	Cuxhaven	59	Unterweser	} Landrat Lütjen	Erste Kreisrätin Schumacher	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-309 b: 04791 930-316 c: wahl@landkreis-osterholz.de	60	Osterholz								
45	Bergen	Kreisrat Cordioli	Kreisoberamtsrat Carteuser	29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-9199 c: katja.denker@lkcelle.de																																																																									
46	Celle	Oberbürgermeister Mende	Städtischer Direktor Nerretter	29221 Celle Am Französischen Garten 1 a: 05141 12-3302 b: 05141 12-1199 c: wahl@celle.de																																																																									
47	Uelzen	Erster Kreisrat Liestmann	Kreisamtsrätin Cohrs	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-162 b: 0581 82-442 c: agnes.vetter@landkreis-uelzen.de																																																																									
48	Elbe	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtmann Leitzmann	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-1466 c: hermann.leitzmann@landkreis.lueneburg.de																																																																									
49	Lüneburg	Stadtrat Moßmann	Städtischer Direktor Sorger	21335 Lüneburg Am Ochsenmarkt 1 a: 04131 309-3170 b: 04131 309-3784 c: markus.hellfeuer@stadt.lueneburg.de																																																																									
50	Winsen	} Leitender Kreisver- waltungsdirektor Heinze	Kreisoberamtsrat Schmidt	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-325 b: 04171 693-99325 c: j.gardewischke@lkharburg.de																																																																									
51	Seevetal																																																																												
52	Buchholz																																																																												
53	Rotenburg	} Landrat Luttmann	Erster Kreisrat Dr. Lühring	27356 Rotenburg/Wümme Hopfengarten 2 a: 04261 983-2130 b: 04261 983-2197 c: jochen.twiefel@lk-row.de																																																																									
54	Bremervörde																																																																												
55	Buxtehude	} Erster Kreisrat Dr. Lantz	Kreisverwaltungs- oberrätin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-215 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de																																																																									
56	Stade																																																																												
57	Geestland	} Landrat Bielefeld	Erster Kreisrat Jochimsen	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-2219 b: 04721 66-2040 c: k.kothe@landkreis-cuxhaven.de																																																																									
58	Cuxhaven																																																																												
59	Unterweser	} Landrat Lütjen	Erste Kreisrätin Schumacher	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-309 b: 04791 930-316 c: wahl@landkreis-osterholz.de																																																																									
60	Osterholz																																																																												

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
61	Verden	Erste Kreisrätin Tryta	Kreisoberamtsrat Keller	27283 Verden/Aller Lindhoooper Straße 67 a: 04231 15-114 b: 04231 15-603 c: franziska-hoffmeister@landkreis-verden.de
62	Oldenburg-Mitte/Süd	Erste Stadträtin Meyn	Städtischer Direktor Wilken	26121 Oldenburg/Oldenburg Pferdemarkt 14 a: 0441 235-3414 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
63	Oldenburg-Nord/West			
64	Oldenburg-Land	Landrat Harings	Erster Kreisrat Wolf	27793 Wildeshausen Delmenhorster Straße 6 a: 04431 85-454 b: 04431 858-4540 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
65	Delmenhorst	Städtischer Oberrat Janocha	Stadtoberamtsrat Bollhagen	27749 Delmenhorst a: 04221 99-2360, -1111 b: 04221 99-1211 c: wahlen@delmenhorst.de
66	Cloppenburg-Nord	Landrat Wimberg	Erster Kreisrat Frische	49661 Cloppenburg Eschstraße 29 a: 04471 15-315 b: 04471 85697 c: w.averbeck@lkclp.de
67	Cloppenburg			
68	Vechta	Landrat Winkel	Erster Kreisrat Heinen	49377 Vechta Ravensberger Straße 20 a: 04441 898-1124 b: 04441 898-1137 c: 1124@landkreis-vechta.de
69	Wilhelmshaven	Oberbürgermeister Wagner	Stadtamt Springbrunn	26382 Wilhelmshaven Rathausplatz 9 a: 04421 16-1273 b: 04421 16-2622 c: wahlamt@wilhelmshaven.de
70	Friesland	Erste Kreisrätin Vogelbusch	Kreisverwaltungs- oberrat Janßen	26441 Jever Lindenallee 1 a: 04461 919-3020 b: 04461 919-8860 c: a.jeske@friesland.de
71	Wesermarsch	Erster Kreisrat Kemmeries	Verwaltungsfach- angestellte Mannagottera	26919 Brake Poggenburger Straße 15 a: 04401 927-384 b: 04401 927-438 c: wahlen@lkbra.de
72	Ammerland	Kreisverwaltungs- direktor Denker	Kreisoberamtsrätin Fastje	26655 Westerstede Ammerlandallee 12 a: 04488 56-2651 b: 04488 56-444 c: a.krzewina@ammerland.de
73	Bersenbrück	Erster Kreisrat Muhle	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Rotert	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-2076 b: 0541 501-4401 c: wahlen@lkos.de
74	Melle			
75	Bramsche			
76	Georgsmarienhütte			
77	Osnabrück-Ost	Oberbürgermeister Griesert	Stadtrat Beckermann	49076 Osnabrück Natruper-Tor-Wall 5 a: 0541 323-3063 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de
78	Osnabrück-West			
79	Grafschaft Bentheim	Erster Kreisrat Fietzek	Kreisrat Dr. Kiehl	48527 Nordhorn Van-Delden-Straße 1—7 a: 05921 96-1111 b: 05921 96-1400 c: jens.geers@grafschafft.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
80	Lingen	} Erster Kreisrat Gerenkamp	Kreisrat Burgdorf	49716 Meppen Ordeniederung 1 a: 05931 44-1326 b: 05931 44-391326 c: thomas.kannegießer@emsland.de
81	Meppen			
82	Papenburg			
83	Leer	} Landrat Groote	Erster Kreisrat Reske	26789 Leer Bergmannstraße 37 a: 0491 926-1370 b: 0491 926-91370 c: wahlen@lkleer.de
84	Leer/Borkum			
85	Emden/Norden	Oberbürgermeister Bornemann	Stadtamtsrat Willms	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-1453 b: 04921 87-1587 c: wahlen@emden.de
86	Aurich	Landrat Weber	Erster Kreisrat Dr. Puchert	26603 Aurich Fischteichweg 7—13 a: 04941 16-1010 b: 04941 16-1096 c: smalbrich@landkreis-aurich.de
87	Wittmund/Inseln	Landrat Heymann	Erster Kreisrat Hinrichs	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-1149 b: 04462 86-1125 c: daniela.wiechmann@lk.wittmund.de

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 66

### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verlegung der Moorender Straße und des Estedeiches im Zuge des Brückenbauwerks (BW) 8090 (Bundesautobahn 26) über die Este

**Bek. d. NLStBV v. 22. 12. 2016**  
— 3332-31027-03-18 —

Der Geschäftsbereich Stade der NLStBV hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Lüneburg vom 30. 1. 2004, Aktenzeichen 209.24-31027-A 26-314, beantragt, der den Neubau der Bundesautobahn 26, zweiter Bauabschnitt, östlich von Horneburg mit der Verbindung zur Kreisstraße 36n bis östlich von Buxtehude mit der Verbindung zur Kreisstraße 40 (von Bau-km 12 + 250 bis Bau-km 22 + 100), zum Gegenstand hat. Die beantragte Änderung umfasst die Verlegung der Moorender Straße und des Estedeiches im Zuge des Brückenbauwerks (BW) 8090 der Bundesautobahn 26 über die Este. Die NLStBV hat für diese Änderung im dritten Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss vom 20. 12. 2016 von einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 17 Satz 3 und § 17 d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 70

#### Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 838, 839 und 74 in der Stadt Lönigen

**Bek. d. NLStBV v. 4. 1. 2017**  
— GB Lingen-L-4/31030 L838,L839,L74 —

#### I.

1. Die in der Stadt Lönigen, Landkreis Cloppenburg, gelegene Teilstrecke in Abschnitt 15, von Station 0,000 bis Station 1,550, wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2017 zur Landesstraße 838 a u f g e s t u f t.
2. Die in der Stadt Lönigen, Landkreis Cloppenburg, gelegene Teilstrecke in Abschnitt 96, von Station 0,000 bis Station 0,938, wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2017 zur Landesstraße 74 a u f g e s t u f t.
3. Die in der Stadt Lönigen, Landkreis Cloppenburg, gelegenen Teilstrecken der Landesstraße 838, Abschnitt 10, von Station 0,000 bis Station 1,312 und Abschnitt 20, von Station 0,000 bis Station 1,080, werden gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 31. 12. 2016 zu Gemeindestraßen der Stadt Lönigen a b g e s t u f t.
4. Die in der Stadt Lönigen, Landkreis Cloppenburg, gelegenen Teilstrecken der Landesstraße 839, Abschnitt 15, von Station 0,000 bis Station 0,058 und Abschnitt 20, von Station 0,000 bis Station 0,804, werden gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 31. 12. 2016 zu Gemeindestraßen der Stadt Lönigen a b g e s t u f t.

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 70

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Technische Sicherung des Bahnübergangs  
Stader Straße, Gemeinde Sittensen**

**Bek. d. NLStBV v. 9. 1. 2017  
— 3318-30224/1 (EVB) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Plan- genehmigung für die technische Sicherung des Bahnüber- gangs Stader Straße (Landesstraße 130) in der Gemeinde Sittensen in Bahn-km 45,590 auf der Strecke Zeven—Tostedt beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder- lich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 71

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Neubau einer Lichtzeichenanlage  
im Zuge des Bahnübergangs „Schlagbrückener Weg“**

**Bek. d. NLStBV v. 9. 1. 2017  
— 3323-33224-EE-02/16 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für den Neu- bau einer Lichtzeichenanlage im Zuge des Bahnübergangs „Schlagbrückener Weg“ in Bahn-km 4,277 auf der Eisenbahn- strecke Meppen—Essen (Oldenburg) beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zu- letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Ein- zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder- lich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprü- fung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 71

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Werthe-Biogas GmbH & Co. KG, Vienenburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 12. 2016  
— BS 16-083 —**

Die Werthe-Biogas GmbH & Co. KG, Obere Wiesenber- gstraße 3, 38690 Vienenburg, hat mit Schreiben vom 20. 7. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16

Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Er- weiterung der Biogasanlage Immenrode um ein BHKW und ein- en BHKW-Container beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel- tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder- lich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 71

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Jacobi Tonwerke GmbH, Bilshausen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 1. 2017  
— BS 15-130 —**

Die Firma Jacobi Tonwerke GmbH, Osteroder Straße 2, 37434 Bilshausen, hat mit Schreiben vom 27. 8. 2015 die Er- teilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmelei- stung von 1,6 MW beantragt. Das heiße Abgas des BHKW wird der vorhandenen Tunnelofenanlage 2 zugeführt. Durch die gesplittete Energiebilanz von BHKW und Erdgasbrenner am Tunnelofen 2 findet eine Verbesserung der Emissionsbilanz der Tunnelofenanlage 2 statt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.6.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel- tenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durch- führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 71

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 1. 2017  
— 62811 WOB 1/23 —**

Die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Dieselstraße 36, 38446 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 6. 4. 2016 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG in der derzeit geltenden Fassung für die Oberflä- chenabdichtung auf den Deponiefeldern II a und II b (insge- samt 12,5 ha) der Abfalldeponie Wolfsburg beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gelten- den Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfal- les zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durch- führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 71

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)****Bek. d. GAA Hannover v. 18. 1. 2017  
— H 025428167-112 —**

Die Firma BASF Polyurethanes GmbH, Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, hat mit Schreiben vom 29. 6. 2016 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zentrallagers auf dem Grundstück in 49488 Lemförde, Elastogranstraße 60, Gemarkung Quernheim, Flur 8, Flurstück 6/3, und Gemarkung Lemförde, Flur 8, Flurstück 5/1, beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft im Wesentlichen die Aufhebung von Beschränkungen hinsichtlich Lagermengen in den Gebäuden F25 und F30 für Diphenylmethandiisocyanat (MDI) sowie für giftige und entzündliche Stoffe.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**19. 1. bis 20. 2. 2017 (einschließlich)**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, 30177 Hannover,
 

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 14.30 Uhr,

 und nach telefonischer Vereinbarung; sowie
- bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Rathaus, Zimmer 3,
 

montags bis freitags	8.30 bis 12.00 Uhr,
montags, mittwochs, donnerstags	14.00 bis 15.30 Uhr,
dienstags	14.00 bis 17.30 Uhr,

 und nach telefonischer Vereinbarung

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **19. 1. bis 6. 3. 2017 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Dienstag, 14. 3. 2017, um 10.00 Uhr,  
Rittersaal im Amtshof Lemförde,  
Hauptstraße 80,  
49448 Lemförde.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 72

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Werner Trumpf, Uelzen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 12. 2016  
— LG 16-089-01 —**

Die Firma Werner Trumpf, 29525 Uelzen, Lübecker Straße 6, hat mit Schreiben vom 1. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Recyclinghofs mit einer Gesamtlagermenge von 1 499 t Abfällen am Standort in 29525 Uelzen, Lübecker Straße 6, Gemarkung Molzen, Flur 1, Flurstücke 23/36, 23/24, 14/79, 14/63 und 23/18, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 72

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Franz Koops Landhandel KG, Bakum)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 12. 2016  
— 31200-40211/1-7.21; OL 16-033-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Franz Koops Landhandel KG, Alte Dorfstraße 11, 49456 Bakum, mit der Entscheidung vom 30. 11. 2016 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage waren

- die Änderung und die Erweiterung des Maschinenhauses mit Büro,
- der Anbau einer Lkw-Verladung mit Kragdach,
- der Einbau einer Mischlinie im Maschinenhaus,
- die Erweiterung der Überdachung an der Lagerhalle,
- die Erweiterung des Dampfkesselraumgebäudes mit dem Aufstellen eines Dosiersilos,
- das Aufstellen eines Melassetanks,
- das Aufstellen eines Futtersäuretanks mit Befüllplatz,
- die Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 800 t/d Fertigerzeugnisse.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **19. 1. bis einschließlich 1. 2. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 325, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Bakum, Zimmer 5, Kirchstraße 3, 49456 Bakum, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie. Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

— Nds. MBL Nr. 2/2017 S. 72

### Anlage

#### Tenor

1. Der Firma Franz Koops Landhandel KG, Alte Dorfstraße 11, 49456 Bakum, wird aufgrund ihres Antrages vom 20. 2. 2016, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 23. 11. 2016, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zum Betrieb eines Mischfutterwerkes in Bakum, Alte Dorfstraße 11, einschließlich der geplanten Erweiterung erteilt.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage:

- Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 800 t/d Fertigerzeugnisse (Schweine- und Rinderfutter, kein Geflügelfutter),
- Änderung und Erweiterung des Maschinenhauses mit Büro,
- Anbau einer Lkw-Beladung mit Kragdach,
- Einbau einer Mischlinie im Maschinenhaus,
- Erweiterung der Überdachung an der Lagerhalle,
- Erweiterung des Dampfkesselraumgebäudes mit Aufstellen eines Dosiersilos,
- Aufstellen eines Melassetanks,
- Aufstellen eines Futtersäuretanks mit Befüllplatz.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49456 Bakum  
 Straße: Alte Dorfstraße 11  
 Gemarkung: Vestrup  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 34/4, 34/6, 34/7, 34/8 und 34/10.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO ein. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nordland Papier GmbH, Dörpen)

#### Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 1. 2017 — OL 15-146-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Nordland Papier GmbH, 26892 Dörpen, mit der Entscheidung vom 16. 11. 2016 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Umwandlung der bestehenden Genehmigungen nach dem BImSchG hinsichtlich der Produktionsmengenangaben von Tonnen pro Jahr (t/a) in Tonnen pro Tag (t/d) und die Anpassung an die derzeit tatsächlich möglichen Produktionsleistungen der Papier- und Streichmaschinen. Durch die hierdurch bedingte Kapazitätserweiterung von insgesamt 3 919 t/d auf 6 960 t/d ergeben sich signifikant höhere Tagesproduktionsmengen der einzelnen Linien im Vergleich zu den durchschnittlichen Tagesproduktionsmengen der bisherigen Genehmigungen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **19. 1. bis einschließlich 1. 2. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 435, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Dörpen, Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 410, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.45 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie. Maßgeblich für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt mit der Bezeichnung „Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton“, bekanntgegeben mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. 9. 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (ABl. EU Nr. L 284 S. 76). Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBL Nr. 2/2017 S. 73

**Anlage**

**Änderungsgenehmigung**

**I. Tenor**

1. Der Firma Nordland Papier GmbH, Nordlandallee 1, 26892 Dörpen, wird aufgrund ihres Antrags vom 15. 10. 2015 zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 9. 6. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 6 960 Tonnen je Tag erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Umwandlung der bestehenden Genehmigungen nach dem BImSchG hinsichtlich der Produktionsmengenangaben von Tonnen pro Jahr (t/a) in Tonnen pro Tag (t/d) und Anpassung an die derzeit tatsächlich möglichen Produktionsleistungen der Papier- und Streichmaschinen sowie die damit verbundenen Maßnahmen, wie z. B. die Erhöhung der Fahrzeugfrequenz und Verladetätigkeiten,
- Modernisierung des Vakuumsystems an der Papiermaschine 3,
- Genehmigung folgender Leistungsdaten der Papier- und Streichmaschinen der Papierfabrik:

	PM1	PM2	PM3	PM4	SM1	SM2
Baujahr	1969	1971	1977	1991	1988	1996
Länge (m)	ca. 93	ca. 86	ca. 159	ca. 172	ca. 68	ca. 125
Arbeitsbreite (m)	4,70	4,70	6,45	9,50	4,70	9,50
Geschwindigkeit (m/min)	1 100	1 100	1 600	1 700	1 200	1 800
Flächengewicht (g/m <sup>2</sup> )	90 bis 350	60 bis 120	60 bis 120	50 bis 120	150 bis 350	90 bis 170
bisher genehmigte Menge (t/d) (PM brutto)	621	483	1 042	1 354	850	1 757
neu beantragte Menge <sup>1)</sup> (t/d) (RS netto <sup>2)</sup> )	960	840	1 680	1 920	1 440	3 000

- Begrenzung der Gesamt-Tages-Produktionskapazität der Papierfabrik auf maximal 6 960 t RS netto,
- Begrenzung der Gesamt-Jahres-Produktionskapazität der Papierfabrik auf maximal 1,6 Mio. t RS netto.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26892 Dörpen  
 Straße: Nordlandallee 1  
 Gemarkung: Dörpen

Flur: 29  
 Flurstücke: 5/4, 5/10, 5/12, 5/14, 5/17, 7/1, 7/2, 8, 9/2, 10/2, 12/1, 12/3, 13/5, 15/7, 16/35, 16/37, 17/1, 18/67, 18/70, 18/71, 18/75, 18/78, 18/90, 18/103, 18/104, 18/105 und 18/106 sowie

Flur: 30  
 Flurstücke: 4, 5/5, 5/7 und 5/10.

Die im Formular „Inhalt“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

<sup>1)</sup> Angabe der genehmigten maximalen Produktionsleistung pro Maschine; insgesamt wird aber die Tagesproduktion von 6 960 t nicht überschritten.

<sup>2)</sup> Die Rollenschneidernettomenge entspricht der Bruttoproduktionsmenge abzüglich 2 % Randbeschnitt und Längenverlust an Papiermaschine und Rollenschneider.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
 Öffentliche Bekanntmachung  
 (EG-Schlachthof Uhlen GmbH, Lengerich)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 1. 2017  
 — 31.15-40211/1-7.2.1-49 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma EG-Schlachthof Uhlen GmbH, Foppenkamp 4, 49838 Lengerich, gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Schweinen auf dem Grundstück in 49838 Lengerich, Gemarkung Lengerich, Flur 55, Flurstücke 40/1, 40/2, 40/8, 41 und 42, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die Genehmigung

- der Erhöhung der Schlachtleistung an Schweinen von derzeit 151 t Lebendgewicht pro Tag auf zukünftig maximal 500 t Lebendgewicht pro Tag bei einer Schlachtzeit von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr sowie
- baulicher Maßnahmen im Innen- und Außenbereich u. a. zur Optimierung innerbetrieblicher Abläufe.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **26. 1. bis einschließl. 8. 2. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 423, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,  
 montags bis donnerstags  
 in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Lengerich, Bürgerbüro, EG, Zimmer 100, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, während der Dienststunden,  
 montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
 montags bis mittwochs und freitags  
 in der Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
 donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
 samstags in der Zeit von 8.30 bis 10.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind ab dem 26. 1. 2017 auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBL Nr. 2/2017 S. 74

## Anlage

### **Änderungsgenehmigung**

#### **I. Tenor**

1. Der Firma EG-Schlachthof Uhlen GmbH, Foppenkamp 4, 49838 Lengerich, wird aufgrund ihres Antrages vom 22. 6. 2016, zuletzt ergänzt am 11. 11. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen mit einer bisher genehmigten Kapazität von 151 t Lebendgewicht pro Tag erteilt.

#### **2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Schlachtleistung an Schweinen von derzeit 151 t Lebendgewicht pro Tag auf zukünftig max. 500 t Lebendgewicht pro Tag bei einer Schlachtzeit von Montag – Samstag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
- Erfassung und Reinigung der Abluft aus dem Wartestall (Buchten), der Schlachtung, der Kuttelei und der Abwasser- vorbehandlungsanlage (Flotation) über eine geänderte Abluftreinigungsanlage (Biofilteranlage) in Containerbauweise,
- Anbau einer Faltschleuse unter der Überdachung der Rampe,
- Aufstellung eines 70 m<sup>3</sup> Warmwasserbehälters im Außenbereich,
- weitere bauliche Maßnahmen im Innen- und Außenbereich zur Optimierung innerbetrieblicher Abläufe (z. B. Vorraum für Borstenabfälle im Gebäude Maschinenraum, Aufstellung von 3 Containern für Sozialräume, Errichtung von 2 Lagerhallen für eine Flotatpresse, einer Trockensubstrat-Zwischenlagerung und für Geräte).

Standort der Anlage ist:

Ort: 49838 Lengerich  
 Straße: Foppenkamp 1–4  
 Gemarkung: Lengerich  
 Flur: 55  
 Flurstücke: 40/1, 40/2, 40/8, 41 und 42.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### **3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigungen für die Aufstellung eines Wasserbehälters im Außenbereich, die Errichtung einer Biofilteranlage, den Abbruch einer Überdachung, die Errichtung zweier Lagerhallen zur Lagerung von Flotat und für Geräte zur Flotatpresse, die Aufstellung von 3 Aufenthaltscontainern sowie kleinere Nutzungsänderungen der Gesamtanlage mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### **der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters für die Landesbeauftragte für Tierschutz (LBT)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden, die in der Federführung der LBT liegen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufung und die Aufgaben einer Landesbeauftragten oder eines Landesbeauftragten für den Tierschutz),
- Koordinierung von Verfahren in Belangen des Tierschutzes sowie Mitzeichnungsverfahren einschließlich der Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen des ML, anderer Ressorts sowie der nachgeordneten Bereiche,
- Mitwirkung in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts,
- Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen der LBT und den Sitzungen des Tierschutzbeirates,
- Zuarbeit bei der Erstellung von Stellungnahmen und Vermerken der LBT zu tierschutzrelevanten Themen,
- Bearbeitung von Projekten der LBT sowie
- allgemeine Angelegenheiten der Geschäftsstelle der LBT.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Berufliche Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Behörden sowie landeseigenen Einrichtungen und Verbänden sind von Vorteil. Ein Interesse an tierschutzrechtlichen Themen ist wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich. Gute Englischkenntnisse sind wünschenswert. Erfahrungen im Content Management System (CMS) sind von Vorteil.

Ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit wird ebenfalls erwartet. Dazu gehören auch die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben sowie überdurchschnittliches Engagement.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-976 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 11. 2. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Dämmrich, Tel. 0511 120-2218, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: [thomas.stelzig@ml.niedersachsen.de](mailto:thomas.stelzig@ml.niedersachsen.de).

– Nds. MBL Nr. 2/2017 S. 75

Die **Residenzstadt Celle** sucht zum 15. 7. 2017

**eine Stadträtin oder einen Stadtrat**

für die Leitung des Dezernats II mit den aktuellen Schwerpunkten Bildung, Jugend, Soziales, Integration sowie allgemeine Ordnung und Bürgerservice. Eine Veränderung und/oder Ergänzung des Aufgabenzuschnitts zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird nach der Wahl durch den Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Residenzstadt Celle ist eine wachsende und moderne Stadt am Rande der Lüneburger Heide. Mit rd. 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern stellt sie den idealen Lebensmittelpunkt für Menschen und Familien jeden Alters dar. Die vor Ort vorhandenen Bildungs- und kulturellen Einrichtungen machen das Leben und Arbeiten in Celle ebenso attraktiv, wie die infrastrukturelle und medizinische Versorgung. Durch die Vielzahl ihrer Angebote ist Celle Kristallisationspunkt für Menschen aus dem unmittelbaren und überregionalen Umfeld. Weitere Informationen finden Sie unter [www.celle.de](http://www.celle.de).

Zum 15. 7. 2017 wird eine Persönlichkeit gesucht, die das Handeln der Stadt im sozialen und bürgernahen Bereich mit viel Einsatz und Geschick auf die Herausforderungen der Zukunft einstellt. Die Position erfordert besondere Fähigkeiten und Durchsetzungsvermögen bei der Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Fach- und Finanzzielen sowie der erfolgreichen Entwicklung Ihres Dezernats. Als Teil des Verwaltungsvorstandes verantworten Sie gemeinsam die strategische Ausrichtung des Verwaltungshandelns und setzen Ideen und Konzepte Ihres Zuständigkeitsbereichs erfolgreich um.

Idealerweise verfügen Sie über einen universitären Hochschulabschluss möglichst mit einem juristischen, sozial- oder geisteswissenschaftlichen Schwerpunkt verbunden mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst).

Daneben verfügen Sie über mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung in der Leitung einer Organisation vergleichbarer Bedeutung.

Ihrem Dezernat sind momentan 440 Mitarbeitende unterschiedlicher Professionen und Ebenen zugeordnet, die Sie auf Grundlage moderner und teamorientierter Ansätze zum Erfolg führen.

Soziale Kompetenz und wirtschaftliches Verständnis prägen Ihr tägliches Handeln. Sie hinterfragen kritisch auch lang eingeübte Struktu-

ren und passen diese mit Kreativität und Ideenreichtum an aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen an. Ihre konzeptionelle Stärke ist mit Willen und Tatkraft bei der Umsetzung hinterlegt. Interkulturelle Kompetenz, Integrität und Repräsentationsfähigkeit runden Ihr Profil ab.

Durch den hohen Bezug zur Stadtgesellschaft und zu stadtpolitischen Themen wird erwartet, dass Sie die Bereitschaft mitbringen, Ihren Wohnsitz in der Stadt Celle zu nehmen. Für die Position ist neben der Dotierung nach BesGr. B 4 eine Dienstaufwandsentschädigung vorgesehen. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Stadt Celle verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Im Sinne einer Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts auch in der obersten Leitungsebene besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Personalauswahl bei der Stadt Celle erfolgt im anonymisierten Bewerbungsverfahren. Mit diesem objektivierten Auswahlverfahren soll die Vielfalt in der Verwaltung gefördert werden. Dazu erbitten wir Ihre Bewerbung ausschließlich über unser Bewerbungsformular. Bewerbungen, die nicht über das Bewerbungsformular erfolgen, können nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden.

Als Kontaktmöglichkeit wird zunächst nur Ihre E-Mail-Adresse abgefragt, die vom System in eine anonyme Bewerbernummer umgewandelt wird. Nach der Vorauswahl und der Entscheidung über eine Einladung zum Vorstellungsgespräch werden Sie gebeten, Ihre Online-Bewerbung zu vervollständigen. Diese Unterlagen werden dann dem Auswahlgremium unter Offenlegung weiterer Informationen zur Verfügung gestellt. Das Auswahlgremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und des Stadtrates.

Das Vorschlagsrecht für die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers steht dem Oberbürgermeister zu, der Auswahlbeschluss obliegt dem Rat der Stadt Celle.

Für Fragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen der Leiter des Fachdienstes Personal unter Tel. 05141 12-1131 zur Verfügung.

Das ausgefüllte Bewerbungsformular können Sie **bis zum 26. 2. 2017** zur Verfügung stellen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2017 S. 76

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**